



Beilage zu GR Nr. 2024/457

25. September 2024

Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung
des Stadtrats vom 25. September 2024²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Grundzüge des Verfahrens zur Ausrichtung und zur Rückforderung städtischer Subventionen. Gegenstand

Art. 2 Diese Verordnung ist anwendbar auf sämtliche Subventionen, die in der Zuständigkeit der Stadt liegen. Geltungsbereich

Art. 3 Besondere Bestimmungen der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats gehen den vorliegenden Bestimmungen vor. Subsidiarität

Art. 4 ¹ Subventionen sind steuer- oder gebührenfinanzierte Beiträge an Dritte, die: Begriff

- a. für einen bestimmten Zweck verwendet werden müssen;
- b. der Unterstützung von Tätigkeiten dienen, an deren Ausübung ein öffentliches Interesse besteht; und
- c. ohne direkte Gegenleistung an die Stadt erfolgen.

² Ein Anspruch auf die Ausrichtung einer Subvention besteht nur, wenn dies eine spezifische Rechtsgrundlage ausdrücklich vorsieht.

³ Subventionen werden in Form von geldwerten Leistungen ausgerichtet, die unter Vorbehalt von Art. 15–18 nicht zurückbezahlt werden müssen.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2872 vom 25. September 2024.

B. Rechtsgrundlage und Ausführungsbestimmungen

Rechtsgrundlage
a. Form

Art. 5 ¹ Subventionen werden ausgerichtet auf Grundlage:

- a. einer Verordnung des Gemeinderats;
- b. eines Verpflichtungskredits der Stimmberechtigten, des Gemeinderats, des Stadtrats oder einer anderen Gemeindebehörde;
- c. einer vom Gemeinderat genehmigten Vereinbarung.

² Die Regelung in einer Verordnung ist erforderlich, wenn für die Gesamthöhe der Subventionen in einem bestimmten Bereich keine maximale Ausgabenhöhe festgesetzt wird.

b. Inhalt

Art. 6 ¹ Die Rechtsgrundlage regelt insbesondere:

- a. den Zweck der Subventionen;
- b. die Art der Subventionen;
- c. den Umfang der Subventionen.

² Sie bezeichnet die Subventionsempfängerinnen und -empfänger, wenn die Subvention an einen geschlossenen Kreis von Empfängerinnen und Empfängern ausgerichtet wird.

Ausführungsbestimmungen

Art. 7 ¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen, wenn die Rechtsgrundlage einen offenen Kreis von Subventionsempfängerinnen und -empfängern vorsieht.

² Soweit die Rechtsgrundlage keine entsprechenden Bestimmungen vorsieht, regeln die Ausführungsbestimmungen insbesondere:

- a. die Modalitäten der Gesuchseinreichung und der Gesuchsprüfung;
- b. die Kriterien für die Selektion der Gesuche und die Höhe der Subventionen;
- c. die massgebenden Kriterien für die Ausrichtung von pauschalen Subventionen;
- d. allfällige Eigenleistungen;
- e. ein allfälliges Gewinnverbot;
- f. die Auszahlungsmodalitäten.

C. Verfahren

Art. 8 ¹ Die zuständige Instanz beachtet im Subventionsverfahren das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und das Willkürverbot.

Grundsätze

² Sie gewährleistet ein transparentes, objektives und unparteiisches Verfahren.

Art. 9 ¹ Die gesuchstellende Person oder Organisation (Gesuchstellerin oder Gesuchsteller) reicht ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ein.

Subventionsgesuch

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller trägt die Beweislast für die Fristwahrung, wenn die Einreichung des Gesuchs an eine Frist gebunden ist.

³ Die zuständige Instanz räumt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller unter Androhung des Nichteintretens eine kurze Nachbesserungsfrist ein, wenn:

- a. das Gesuch einen formellen Mangel aufweist; und
- b. die Nachbesserung keinen Einfluss auf die inhaltliche Beurteilung des Gesuchs haben kann.

Art. 10 ¹ Die zuständige Instanz entscheidet über Subventionsgesuche:

Subventionsentscheid
a. Form

- a. mittels Verfügung; oder
- b. im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Stadt und der Empfängerin oder dem Empfänger.

² Der Entscheid im Rahmen einer Vereinbarung ist nur zulässig, wenn:

- a. die Rechtsgrundlage einen geschlossenen Kreis von Empfängerinnen und Empfängern vorsieht; und
- b. keine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird.

Art. 11 ¹ Der Subventionsentscheid verweist auf die Rechtsgrundlage.

b. Inhalt

² Wird eine Subvention zugesprochen, regelt der Entscheid zusätzlich:

- a. die Bemessung, den Höchstbetrag und die Geltungsdauer der Subvention;
- b. allfällige Bedingungen und Auflagen zur zweckgemässen Verwendung der Subvention.

D. Sicherung des Beitragszwecks

Zweckbindung

Art. 12 ¹ Die Empfängerin oder der Empfänger verwendet die Subvention:

- a. entsprechend ihrem Zweck; und
- b. unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

² Die zuständige Instanz kann die Empfängerin oder den Empfänger von einzelnen Bedingungen oder Auflagen befreien, wenn dadurch der Zweck der Subvention nicht wesentlich geändert wird.

Mitwirkungspflicht

Art. 13 Die Subventionsempfängerin oder der Subventionsempfänger ist verpflichtet, der zuständigen Instanz und der Finanzkontrolle auf Verlangen hin:

- a. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Beitragsleistungen notwendig sind;
- b. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E. Auszahlung und Rückzahlung

Rechtmässige Zusprechung
a. Auszahlung

Art. 14 ¹ Zugesprochene Subventionen werden ausbezahlt, wenn:

- a. die Bedingungen und Auflagen erfüllt sind; und
- b. die Bemessungsgrundlagen vorliegen.

² Sie werden nicht oder nur teilweise ausbezahlt, wenn die Voraussetzungen nur teilweise erfüllt sind.

b. Rückforderung

Art. 15 Ausbezahlte Subventionen werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a. sie auf zweckfremde Weise verwendet werden;
- b. die Bedingungen und Auflagen nicht mehr erfüllt sind;
- c. der Zweck wesentlich verändert ist.

c. Ausnahmen

Art. 16 Von den Grundsätzen zur Auszahlung und Rückforderung gemäss Art. 14 und 15 kann abgewichen werden, wenn:

- a. die Ausführungsbestimmungen entsprechende Ausnahmen vorsehen; oder
- b. Gründe der Billigkeit es gebieten.

Unrechtmässige Zusprechung

Art. 17 ¹ Zu Unrecht zugesprochene Subventionen werden widerrufen und im Fall einer bereits erfolgten Auszahlung zurückgefordert.

² Beruht die Unrechtmässigkeit auf einem schuldhaften Verhalten der Empfängerin oder des Empfängers, wird:

- a. die bereits ausbezahlte Leistung samt Zins von jährlich fünf Prozent seit der Auszahlung zurückgefordert; und
- b. Schadenersatz geltend gemacht.

³ Auf die Rückforderung und auf die Geltendmachung von Schadenersatz kann verzichtet werden, wenn:

- a. die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Subventionsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können; und
- b. die Unrechtmässigkeit für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 18 ¹ Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren Ansprüche auf:

Verjährung

- a. Ausrichtung von Subventionen, die zugesprochen wurden;
- b. Rückforderungen von Subventionen, die ausbezahlt wurden.

² Die Verjährung beginnt mit:

- a. der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Subvention;
- b. der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.

F. Schlussbestimmungen

Art. 19 ¹ Diese Verordnung ist auf Subventionen anwendbar, deren Rechtsgrundlage nach dem Inkrafttreten der Verordnung in Kraft getreten ist.

Übergangsbestimmung

² Sofern die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks, zur Auszahlung und zur Rückzahlung erlassen haben, gelten Art. 12–18 auch für Subventionen, deren Rechtsgrundlage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft getreten ist.

Art. 20 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Inkrafttreten